



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Postfach 1665
42760 Haan

Datum: 24.05.2017

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
35.02.01.01-21Haa-029-838
bei Antwort bitte angeben

Frau Linck-Müller
Zimmer: 347
Telefon:
0211 475-2319
Telefax:
0211 475-2985
stefanie.linck-mueller@
brd.nrw.de

Bauleitplanung

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haan, „Westliches Heidfeld (Haaner Felsenquelle)“

Ihr Antrag auf Genehmigung gem. § 6 BauGB vom 09.01.2017,
Az. bo, hier eingegangen am 02.03.2017

Anlagen: Planurkunde mit Begründung, Verfahrensunterlagen

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Haan am 16.03.2017 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflage

In der Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans und im Umweltbericht als Teil dieser Begründung sind die Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechend Ihrem Vorschlag vom 22.05.2017 (E-Mail Herr Bolz) redaktionell zu ergänzen.

Die unten aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



Begründung

I.

Am 16.03.2017 beschloss der Rat der Stadt Haan die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haan.

Mit Schreiben vom 09.01.2017 (hier eingegangen am 02.03.2017) stellten Sie den Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB.

Am 10.05.2017 habe ich Sie per E-Mail gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und Ihnen mitgeteilt, dass ich beabsichtige die Genehmigung mit einer Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG NRW zu erteilen. Mit E-Mail vom 22.05.2017 haben Sie dazu Stellung genommen.

II.

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB bedürfen Flächennutzungspläne sowie Flächennutzungsplanänderungen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des BauGB sind dies in NRW die Bezirksregierungen. Meine Zuständigkeit ist daher gegeben.

Über Ihren Antrag vom 09.01.2017 ist gemäß § 6 Abs. 4 1. Halbsatz BauGB binnen 3 Monaten nach Eingang (02.03.2017) zu entscheiden. Für die Fristberechnung sind gemäß § 31 VwVfG NRW die §§ 187 ff. BGB maßgeblich. Gemäß § 188 Abs. 2 BGB war meine Entscheidung daher spätestens mit Ablauf des 02.06.2017 zu treffen und erfolgte damit fristgerecht.

Die Genehmigung konnte nur mit folgender Auflage erfolgen:

In der Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans und im Umweltbericht als Teil dieser Begründung sind die Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechend Ihrem Vorschlag vom 22.05.2017 redaktionell zu ergänzen.

Im Umweltbericht ist im Abschnitt 2.2.2 angegeben, dass im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung keine planungsbedingten Konflikte mit dem Artenschutzrecht ermittelt wurden. Nähere Angaben zur Durchfüh-



Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde nicht gemacht. Die Artenschutzprüfung wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Westliches Heidfeld“ durchgeführt. Das Artenschutzrecht gem. Bundesnaturschutzgesetz ist im Hinblick auf die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung jedoch bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachten, um Darstellungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Die artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Sinne einer überschlüssigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind (Stufe I der ASP). So sind zum Beispiel das Verfahren zur Ermittlung der möglicherweise beeinträchtigten planungsrelevanten Arten und das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Begründung bzw. im Umweltbericht zu dokumentieren. Mit E-Mail vom 22.05.2017 haben Sie einen Entwurf zur Ergänzung der Begründung und des Umweltberichts mit Ausführungen zur Durchführung der Artenschutzprüfung im Zuge des parallel aufgestellten o.g. Bebauungsplanverfahrens übersandt. Diese Ausführungen sind für das FNP-Änderungsverfahren inhaltlich ausreichend, sie sind aber aus o.g. Gründen formal in die Begründung und den Umweltbericht als Teil der Begründung zur 29. FNP-Änderung aufzunehmen.

Die Änderung der Begründung und des Umweltberichtes ist unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung zu dokumentieren.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise

Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden.

Den Nachweis der Bekanntmachung, die Zweitausfertigung der Planurkunde und die der überarbeitete Begründung bitte ich mir vorzulegen.

Der Kreis Mettmann erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Im Auftrag

Gez. Stefanie Linck-Müller